

# Handreichung



## für die Kirchengemeinderäte zur Kirchenkreissynodenwahl 2017

(Durchführung der Wahlen in einer Sitzung des Kirchengemeinderates  
innerhalb des Wahlzeitraums vom 3. bis 30. September 2017)



Ev.-Luth. Kirchenkreis  
Hamburg-West/Südholstein  
Kieler Straße 103 • 22769 Hamburg

### **Ihre Ansprechpartner**

Bernd Grund  
Wahlbeauftragter

Tel: (040) 58 950-217

E-Mail: [wahlen@kirchenkreis-hhsh.de](mailto:wahlen@kirchenkreis-hhsh.de)  
Internet: [hhsh.kirchenwahl-hamburg.de](http://hhsh.kirchenwahl-hamburg.de)

Hans-Heinrich Hopp  
Stellvertretender Wahlbeauftragter

Tel: (040) 58 950-230

# Inhalt

1. Zusammenfassung der ToDos für die Kirchengemeinderäte.....	S. 3
2. Die Kirchenkreissynode – Aufgaben, Zusammensetzung, Wahlkreise.....	S. 4
3. Die Wahl – Wahlberechtigung, Zeitraum, Ablauf, Stimmwert.....	S. 6
4. Wählbarkeit.....	S. 7
5. Synodalen-Gruppen – Gemeinde-/Pastoren-/Mitarbeiter-/Werkesynodale.....	S. 7
6. Wer kann sich über welchen Weg in die Kirchenkreissynode wählen lassen?.....	S. 8
7. Wahlvorschläge, Wahlvorschlagsberechtigung, Fristen.....	S. 9
8. Broschüre zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten.....	S. 9
9. Wahlvorschlagslisten.....	S. 9
10. Berufungen.....	S. 10
11. Konstituierende Sitzung der neu gebildeten Kirchenkreissynode.....	S. 10
12. Fristenplan (auszugsweise).....	S. 10
13. Informationen und Kontaktdaten zur Synodenwahl.....	S. 11
14. Erläuterungen.....	S. 11

## **1. Zusammenfassung der ToDos für die Kirchengemeinderäte**

### **Wahlvorschläge**

Werbung machen für Synodenwahl/Möglichkeit der Kandidatur bis Anfang/Mitte Mai  
(Kanzelabkündigung, Aushang, Aufhängen von Plakat, Verteilen der Flyer zur Synodenwahl)

- Ausgabe von Wahlvorschlagsformularen\*<sup>1</sup> an interessierte Gemeindeglieder (nebst Anlagen: Steckbrief-Formular\*<sup>1</sup> und Fotoverwendungs-Einverständniserklärung\*<sup>1</sup>)
- Abgabe von Wahlvorschlägen durch KGR-Beschlüsse und Weiterleitung der Formulare (nebst Anlagen) an Vorsitzende des Kirchenkreis-Wahlausschusses\*<sup>2</sup> (Eingang muss bis 14.05.2017 erfolgt sein)
- Entgegennahme von durch Gemeindeglieder ausgefüllten Wahlvorschlagsformularen nebst Anlagen und Weiterleitung an Vorsitzende des KK-Wahlausschusses (Eingang muss dort bis zum 14.05.2017 erfolgt sein)

### **Kirchenkreissynodenwahl durch KGR**

- Einladung mit TOP Kirchenkreissynodenwahl (öffentlicher TOP!) zu KGR-Sitzung im September (3. bis 30.09.2017)
- Wahl der Synodalen für den Wahlkreis in KGR-Sitzung im September (3. bis 30.09.2017) in 4 gesonderten, geheimen Wahlgängen (unabhängig von der Anzahl der anwesenden gesetzlichen KGR-Mitglieder)
- Nach der Wahl unverzügliche Weiterleitung der Stimmzettel\*<sup>1</sup> nebst Wahlunterlagen\*<sup>1</sup> im verschlossenen Stimmzettelumschlag\*<sup>1</sup> an den Vorsitzenden des KK-Wahlausschusses (Eingang muss dort spätestens eine Woche nach KGR-Sitzung erfolgt sein!)

### **Stimmauszählung (öffentlich)**

- Öffentliche Stimmauszählung durch KK-Wahlausschuss am 12.10.2017 (ab 9.30 Uhr in der Kieler Straße 103, 22769 Hamburg)

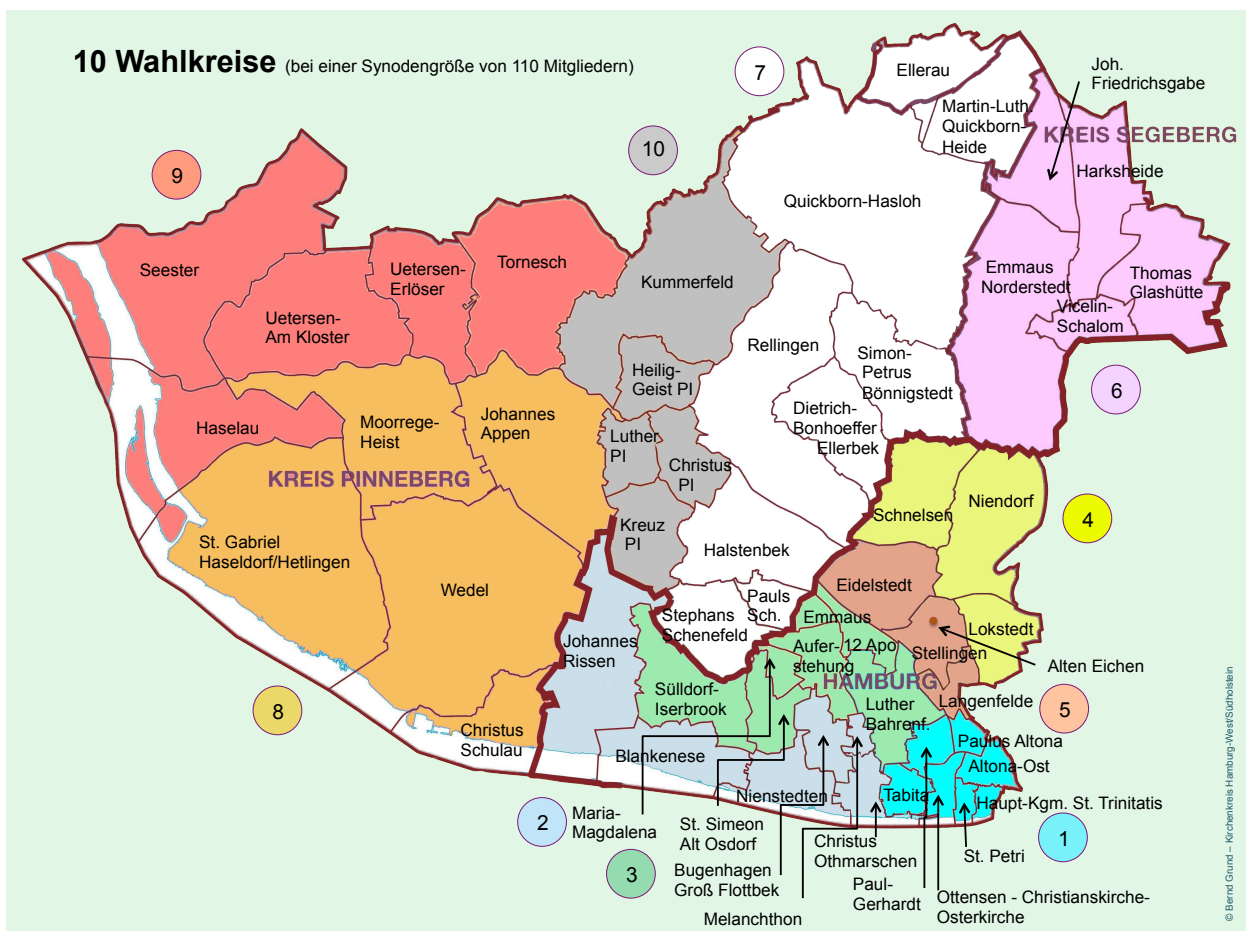
## 2. Die Kirchenkreissynode – Aufgaben, Zusammensetzung, Wahlkreise

**Was ist die Kirchenkreissynode?** (Abschnitt 2 Art. 45 ff. Verf. Nordkirche)

- Regionales Parlament des Kirchenkreises
- Besteht aus – gewählten und berufenen – Gemeindegliedern, Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises
- Kommt mehrmals jährlich zusammen, um für das kirchliche Leben des Kirchenkreises wichtige Entscheidungen zu treffen (u. a. zur Wahl von Pröpstinnen und Pröpsten und von Landessynodalen, zu Pfarrstellen, Haushalt, Verteilung von Mitteln an die Kirchengemeinden)
- Legislaturperiode der Synodalen 6 Jahre; bis zur konstituierenden Sitzung der darauf folgenden, neu gebildeten Synode bleiben die Synodalen im Amt (§ 1 Abs. 2 KKSynBG)

**Zusammensetzung unserer künftigen Kirchenkreissynode** (gem. Kirchenkreissynoden-Beschluss vom 14.12.2016)

- 110 Synodale (100 durch Wahl + 10 durch Berufung)
- Für die Wahl Aufteilung des Kirchenkreises in 10 Wahlkreise



- Anzahl der für jeden Wahlkreis zu wählenden Synodalen gem. folgender Aufstellung

Wahlkreis	Gemeinden	Gemeinde-Synode	Pastoren-Synodale	Mitarbeiter-Synodale	Werke-Synodale
1	Altona-Ost; Tabita-Ottensen-Othmarschen; Paul-Gerhardt Altona; Paulus Altona; Ottensen-Christianskirche, Osterkirche; St. Petri Altona; Hauptkirchengemeinde St. Trinitatis Altona	7	2	1	1
2	Nienstedten; Blankenese; Johannes Rissen; Bugenhagen-Groß Flottbek; Melanchthon Groß Flottbek; Christus-Othmarschen	7	3	1	1
3	Sülldorf-Iserbrook; St. Simeon Alt-Osdorf; Luther-Bahrenfeld; Auferstehung-Lurup; Emmaus-Lurup; Zu den 12 Aposteln-Lurup; Maria Magdalena Osdorfer Born	6	2	1	1
4	Niendorf; Lokstedt; Schnelsen	8	3	1	1
5	Stellingen; Langenfelde; Eidelstedt; Anstaltskirchengemeinde Alten Eichen	4	1	1	1
6	Emmaus Norderstedt; Harksheide Norderstedt; Vicelin-Schalom Norderstedt; Thomas zu Glashütte, Norderstedt; Johannes Friedrichsgabe Norderstedt	6	2	1	1
7	Pauls-Schenefeld; Stephans Schenefeld; Halstenbek; Rellingen; Dietrich-Bonhoeffer, Ellerbek; Simon-Petrus, Bönningstedt; Quickborn-Hasloh; Ellerau; Martin-Luther Quickborn-Heide	8	3	1	1
8	Appen; Moorrege-Heist; Wedel; Christus Schulau; St. Gabriel Haseldorf	5	2	1	1
9	Haselau; Seester; Uetersen-Am Kloster; Uetersen-Erlöser; Tornesch	4	1	1	1
10	Christus-Pinneberg; Luther-Pinneberg; Kreuz-Pinneberg; Heilig-Geist-Pinneberg; Kummerfeld	5	1	1	1
Gesamt		60	20	10	10

### 3. Die Wahl – Wahlberechtigung, Zeitraum, Ablauf, Stimmwert

#### Wahlberechtigung – wer wählt wann und wie? (§§ 2, 13 - 17 KKSynBG)

- Wahlzeitraum 3. bis 30.09.2017 (KABl. 6/2016, S. 208)
- Wahl durch die KGR-Mitglieder in September-KGR-Sitzung (auch zur Wahl vorgeschlagene KGR-Mitglieder dürfen wählen)
- Wahl nach einem festgelegten Stimmwertverfahren (s.u.)
- Wahl als Extra-TOP (der öffentlich stattfindet!)
- Stimmzettel werden vom KK-Wahlausschuss\*<sup>1</sup> vorbereitet und den KGR zur Verfügung gestellt
- 4 getrennte Wahlgänge (einer je Synodalen-Gruppe) in geheimer Wahl
- Wahldurchführung unabhängig von Anzahl anwesender gesetzlicher KGR-Mitglieder. Der Quotient (siehe letzten Punkt in dieser Auflistung) ändert sich grundsätzlich nicht!
- Übergabe Stimmzettelumschlag (mit Stimmzetteln und Wahlniederschrift) durch sitzungsleitendes KGR-Mitglied an Vorsitzende des KK-Wahlausschusses; Zugang muss spätestens 1 Woche nach KGR-Sitzung erfolgt sein! (§ 16 KKSynBG)
- Öffentliche Stimmauszählung am 12.10.2017 durch KK-Wahlausschuss (ab 9.30 Uhr im Kirchenkreis Hamburg/West-Südholstein, Kieler Straße 103, 22769 Hamburg (§ 17 Abs. 1 KKSynBG)
- Stimmenwertung dabei nach festgelegtem Stimmwertverfahren (Relation Anzahl Gemeindeglieder ./ Anzahl KGR-Mitglieder ergibt Quotienten, mit dem die Anzahl der abgegebenen Stimmen jeweils multipliziert wird (§ 17 Abs. 4 KKSynBG).

#### Beispiel Ermittlung Stimmwert

**Formel für die Ermittlung des Stimmwertes eines KGR**  
(Multiplikator für jede von diesem KGR an Kandidierende vergebene Stimme - § 17 Abs. 4 KKSynBG)

$$\frac{\text{Gemeindegliederzahl (Stand 01.04.2017)}}{\text{Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates}} = \text{Quotient}$$

Quotient	Stimmwert
1 bis 50	1
über 50 bis 100	2
über 100 bis 200	3
über 200 bis 400	4
über 400 bis 600	5
über 600 bis 800	6
über 800	7

**Beispiel:**

**Kirchengemeinde A**  
 $\frac{12.208 \text{ Gemeindeglieder (01.04.2017)}}{23 \text{ KGR-Mitglieder}} = 531$       Stimmwert 5

**Kirchengemeinde B**  
 $\frac{6.796 \text{ Gemeindeglieder (01.04.2017)}}{9 \text{ KGR-Mitglieder}} = 755$       Stimmwert 6

#### **4. Wählbarkeit**

##### **Wählbarkeit – wer ist wählbar? (§ 3 KKSynBG)**

- Jedes Gemeindeglied im Kirchenkreis, das u. a. am 03.09.2017 das 18. Lebensjahr vollendet hat ist wählbar (Näheres zu Wählbarkeitskriterien siehe § 3 Abs. 1 KKSynBG\*<sup>3</sup>)
- Als Synodale der im folgenden Punkt genannten Synodalen-Gruppen für einen bestimmten Wahlkreis ihrer/seiner Wahl
- Hinweis: Pröpstinnen und Pröpste sind nicht wählbar.

#### **5. Synodalen-Gruppen – Gemeinde-/Pastoren-/Mitarbeiter-/Werkesynodale**

##### **Begriffsbestimmungen Synodalen-Gruppen (§ 3 KKSynBG)**

- **Gemeindesynodale** (§ 3 Abs. 2 KKSynBG):
  - Gemeindeglieder im Kirchenkreis,
  - die am 03.09.2017 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - die weder in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Nordkirche stehen
  - noch Ordinationsrechte haben.

Dürfen vorgeschlagen werden von:

  - Wahlberechtigten Gemeindegliedern (mit 10 Unterstützerunterschriften) für ihren jeweiligen Wahlkreis
  - KGR durch KGR-Beschluss (keine weiteren Unterstützungen notwendig) für ihren jeweiligen Wahlkreis
- **Pastorensynodale** (§ 3 Abs. 3 KKSynBG):
  - Alle Ordinierten, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der Ordinationsrechte sind (Pastorinnen und Pastoren)
  - und eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, des Kirchenkreises oder des Kirchenkreisverbandes innehaben oder verwalten.
  - Sie dürfen **nicht** zur Landeskirche abgeordnet, beurlaubt oder im Warte- oder Ruhestand sein.
  - Hinweis: Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle beim Kirchenkreisverband Hamburg haben, müssen sich entscheiden, in welchem Kirchenkreis (und für welchen Wahlkreis) sie kandidieren.

Dürfen vorgeschlagen werden von:

  - Wahlberechtigten Gemeindegliedern (mit 10 Unterstützerunterschriften) für ihren jeweiligen Wahlkreis
  - KGR durch KGR-Beschluss (keine weiteren Unterstützungen notwendig) für ihren jeweiligen Wahlkreis
  - Dem Konvent der Pastorinnen und Pastoren (keine weiteren Unterstützungen notwendig) mit Angabe des Wahlkreises
  - Hinweis: Bei dem Wahlvorschlag muss eine Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis der/des Vorgeschlagenen gemacht werden.
- **Mitarbeitersynodale** (§ 3 Abs. 4 KKSynBG):
  - Gemeindeglieder im Kirchenkreis,
  - die am 03.09.2017 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - die in der Nordkirche in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen

Fortsetzung Mitarbeitersynodale

- keine Pastorinnen/Pastoren sind
- keine Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung unseres Kirchenkreises sind - also keine Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung (§ 3 Abs. 7 KKSynBG und KKR-Beschluss vom 23.02.2017)

Dürfen vorgeschlagen werden von:

- Wahlberechtigten Gemeindegliedern (mit 10 Unterstützerunterschriften) für ihren jeweiligen Wahlkreis
- KGR durch KGR-Beschluss (keine weiteren Unterstützungen notwendig) für ihren jeweiligen Wahlkreis
- Dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (keine weiteren Unterstützungen notwendig) mit Angabe des Wahlkreises
- Hinweis: Bei dem Wahlvorschlag muss eine Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis der/des Vorgeschlagenen gemacht werden.

• **Werkesyndale** (§ 3 Abs. 5 KKSynBG)

- Gemeindeglieder im Kirchenkreis,
- die am 03.09.2017 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- Funktionsträger bei einem Dienst oder Werk unseres Kirchenkreises sind und dort nachgehen:
  - o Einer ehrenamtlichen Tätigkeit als regelmäßiger, auf Dauer angelegter Dienstauftrag ohne Bezahlung (EA)
  - o Einer hauptamtlichen Tätigkeit als Pastorin/Pastor oder Mitarbeiterin/Mitarbeiter in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis (HA)

Dürfen vorgeschlagen werden von:

- Wahlberechtigten Gemeindegliedern (mit 10 Unterstützerunterschriften) für ihren jeweiligen Wahlkreis – mit Kennzeichnung EA oder HA
- KGR durch KGR-Beschluss (keine weiteren Unterstützungen notwendig) für ihren jeweiligen Wahlkreis – mit Kennzeichnung EA oder HA
- Dem Konvent der Dienste und Werke (keine weiteren Unterstützungen notwendig) mit Angabe des Wahlkreises – und mit Kennzeichnung EA oder HA
- Hinweis: Bei dem Wahlvorschlag muss eine Angabe bezüglich ehrenamtlicher (EA) oder hauptamtlicher (HA) Tätigkeit der/des Vorgeschlagenen gemacht werden.

## **6. Wer kann sich über welchen Weg in die Kirchenkreissynode wählen lassen?**

Jede/Jeder kann für jeden Wahlkreis kandidieren, muss sich aber für einen Weg und Wahlkreis entscheiden.

- Ehrenamtliche:
  - Als Gemeindegliedersynodale
  - Als Werkesyndale (EA) – sofern dort tätig
- Pastorinnen und Pastoren:
  - Als Pastorensynodale
  - Als Werkesyndale (HA) – sofern dort tätig
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
  - Als Mitarbeitersynodale
  - Als Werkesyndale (HA) – sofern dort tätig



## **7. Wahlvorschläge, Wahlvorschlagsberechtigung, Fristen**

### **Wahlvorschläge – wer darf bis wann/wofür/wie/bei wem Wahlvorschläge einreichen?**

(§ 9 KKSynBG)

- Wahlberechtigte Gemeindeglieder\*<sup>4</sup>/KGR/Konvente können bis 14.05.2017 Wahlvorschläge einreichen (spätester Eingang bei der Vorsitzenden des KK-Wahlausschusses!)
- Wahlberechtigte Gemeindeglieder/KGR reichen Vorschläge für ihren Wahlkreis ein
- Konvente entscheiden für welchen Wahlkreis ihr Wahlvorschlag jeweils gelten soll
- Es werden vom KK-Wahlausschuss entsprechende Wahlvorschlagsformulare zur Verfügung gestellt
- Grundsätzlich muss eine Person wahlberechtigtes Gemeindeglied im Kirchenkreis/Wahlkreis sein, um einen Vorschlag abgeben zu dürfen, Mitglieder der Konvente können das allerdings auch unabhängig von Kirchenkreis- und Religionszugehörigkeit
- Anzahl der Wahlvorschläge sollen mindestens doppelt so viele sein wie Synodale im Wahlkreis zu wählen sind! (Erläuterung: Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl als stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt - § 19 Abs. 1 KKSynBG)
- Kandidierende dürfen sich selbst vorschlagen
- Wahlvorschläge durch wahlberechtigte Gemeindeglieder brauchen jeweils 10 Unterstützerunterschriften, Vorschläge von KGR und Konventen durch jeweiligen Beschluss (keine weiteren Unterstützungen notwendig)
- Kandidierende müssen sich schriftlich mit der Kandidatur und der entsprechenden Bekanntgabe von bestimmten persönlichen Daten sowie mit der Gelöbnisabgabe\*<sup>5</sup> einverstanden erklären
- Es darf nur einen Wahlvorschlag je Kandidierende/r geben
- Bei mehreren Möglichkeiten zu kandidieren ist die Aufnahme in nur eine Wahlvorschlagsliste und in nur einer Kirchenkreissynode zulässig (§§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 6 KKSynBG)
- Einreichen der Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des KK-Wahlausschusses (Eingang bis spätestens 14.05.2017!)

## **8. Broschüre zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten**

Für die Erstellung der Vorstellungsbroschüre der Kandidatinnen und Kandidaten durch den KK-Wahlausschuss ist zu jeder/jedem Kandidierenden bei dem Vorsitzenden des KK-Wahlausschusses zusammen mit dem ausgefüllten Wahlvorschlagsformular, per E-Mail an [wahlen@kirchenkreis-hhsh.de](mailto:wahlen@kirchenkreis-hhsh.de), **rechtzeitig bis zum 14.05.2017**, einzureichen:

- Ausgefülltes Formular „Steckbrief zur Synodenwahl“
- Portrait-Foto (möglichst digital, in hoher Auflösung)
- Unterschriebene Einverständniserklärung zur Fotoverwendung

Bei Bedarf können die Kirchengemeinden innerhalb eines Wahlkreises die Kandidierenden zu einer Infoveranstaltung „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ einladen, die zwischen dem 9. bis 23.07.2017 stattfinden muss. Sollte eine Info-Veranstaltung durchgeführt werden, ist darauf zu achten, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten des jeweiligen Wahlkreises einzuladen sind. Einladungen sind rechtzeitig vor Versand mit dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises abzustimmen.

### 9. Wahlvorschlagslisten

#### Wahlvorschlagslisten je Wahlkreis und Synodalen-Gruppe

Versand der jeweiligen Wahlvorschlagslisten pro Wahlkreis an die KGR erfolgt durch den KK-Wahlausschuss bis spätestens 02.07.2017 – zusammen mit Vorstellungsbroschüren der Kandidatinnen und Kandidaten für den jeweiligen Wahlkreis. (§ 10 Abs. 4 KKSynBG)

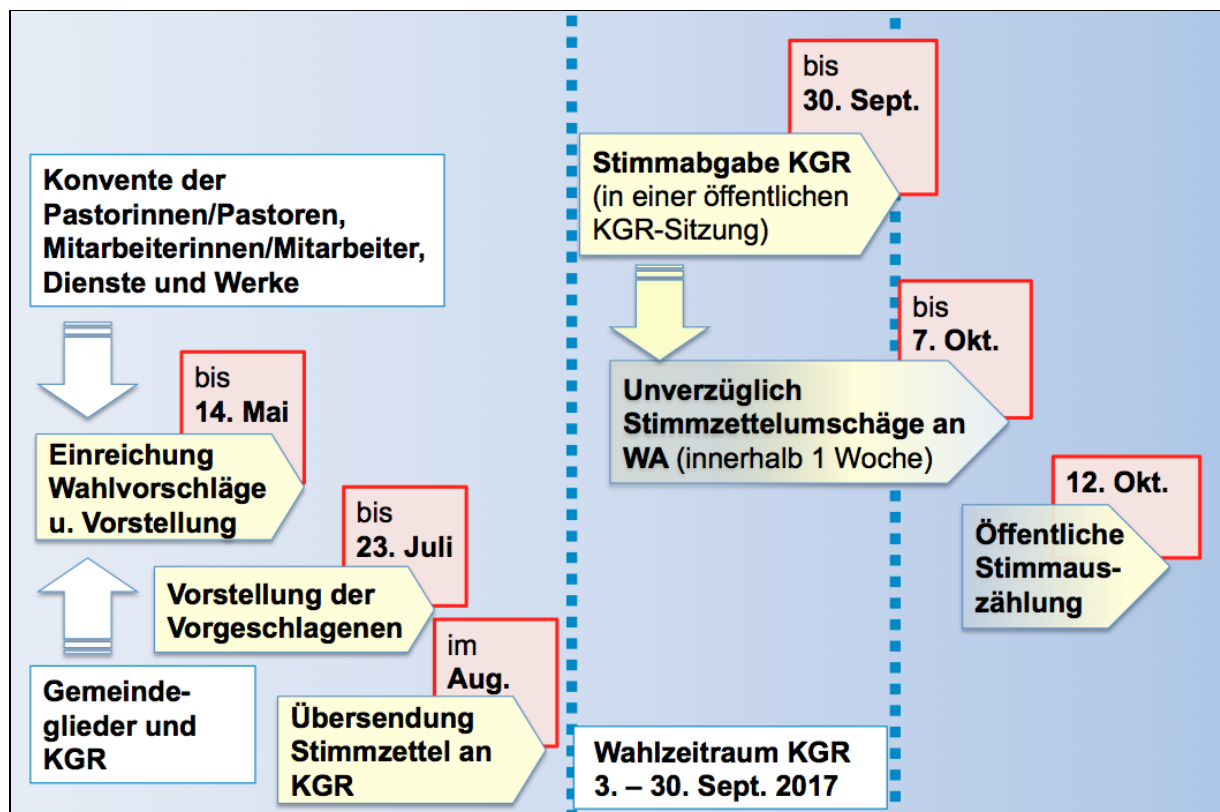
### 10. Berufungen

Nach Unterrichtung über das Gesamtwahlergebnis der Synodenwahl beruft der amtierende Kirchenkreisrat spätestens am 03.12.2017 zehn (gemäß Art. 48 Abs. 3 und 4 Satz 2) zu berufende Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren persönliche Stellvertreter. Mindestens die Hälfte der Berufenen müssen ehrenamtliche Mitglieder sein. (§24 KKSynBG)

### 11. Konstituierende Sitzung der neu gebildeten Kirchenkreissynode

Frühestens im Februar 2018 tritt die neu gebildete Kirchenkreissynode zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Den Termin legt der amtierende Kirchenkreisrat fest. (§ 28 KKSynBG)

### 12. Fristenplan (auszugsweise)



#### Fristenplan zur Synodenwahl (Auszüge)

KGR: Kirchengemeinderäte, WA: Kirchenkreis-Wahlausschuss

### **13. Informationen und Kontaktdaten zur Synodenwahl**

#### **Informationen zur Kirchenkreissynodenwahl**

- Informationen, Formulare, Gesetzestexte (Kirchenkreissynodenbildungsgesetz – KKSynBG – und Kommentierung) finden Sie auch Online unter [hhsh.kirchenwahl-hamburg.de](http://hhsh.kirchenwahl-hamburg.de)
- Das KKSynBG und andere Gesetze und Rechtsverordnungen der Nordkirche finden Sie zudem unter [www.kirchenrecht-nordkirche.de](http://www.kirchenrecht-nordkirche.de)
- Namen und Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartnerinnen für Fragen zur Kirchenkreissynodenwahl im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Kieler Straße 103, 22769 Hamburg:

Bernd Grund, [wahlen@kirchenkreis-hhsh.de](mailto:wahlen@kirchenkreis-hhsh.de), Tel. (040) 58 950-217 (Wahlbeauftragter des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein und Vorsitzender des KK-Wahlausschusses)  
Hans-Heinrich Hopp, [wahlen@kirchenkreis-hhsh.de](mailto:wahlen@kirchenkreis-hhsh.de), Tel. (040) 58 950-230 (stellvertretender Wahlbeauftragter des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein und stellvertretendes Mitglied des KK-Wahlausschusses)

---

### **14. Erläuterungen**

- \*<sup>1</sup> Diese Unterlagen/Formulare werden den KGR vom KK-Wahlausschuss zur Verfügung gestellt.
- \*<sup>2</sup> KK-Wahlausschuss: Von Kirchenkreissynode am 14.12.2016 gem. § 6 KKSynBG zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl eingerichtet.
- \*<sup>3</sup> Wählbarkeit gem. § 3 Abs. 1 KKSynBG:  
(1) *Wählbar ist jedes Gemeindeglied im Kirchenkreis, das:*
  1. *bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben der Kirchenkreissynode gewissenhaft mitzuwirken,*
  2. *bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben teilzunehmen,*
  3. *zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 4 das 18. Lebensjahr vollendet hat,*
  4. *bereit ist, das Gelöbnis nach § 29 Absatz 2 abzulegen,*
  5. *bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt ist.*
- \*<sup>4</sup> Wahlberechtigtes Gemeindeglied zum Einreichen von Wahlvorschlägen gem. § 3 KGRBG (wäre bei der KGR-Wahl wahlberechtigt)
- \*<sup>5</sup> Wortlaut des Gelöbnisses gem. § 29 Abs. 2 KKSynBG:  
*„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Kirchenkreissynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“*